

Schülerberatung über Mittag am KV Liestal

Eine problematische Form von EAF-Einsatz

Diese Dokumentation wurde erstellt in Zusammenarbeit von LVB und LVHS (Lehrerverein der Handelsschule des KV BL). Die Lehrerschaft muss an einer sauberen Durchführung von EAF gemäss Verordnung und Reglement elementar interessiert sein. Die Problematik ist bei der BKSD angemeldet.

Summary und Antrag

Bei der Anwendung des neuen Berufsauftrags ergaben sich am KV Liestal die nachfolgenden Probleme:

- **Das Instrument der Pauschalen wurde und wird reglementswidrig angewendet.**
- **Unterricht wird reglementswidrig in die 15% EAF umgewidmet.**
- **Die reglementarische Pflicht, Vereinbarungen anzustreben, wurde vernachlässigt.**

Ein Gesprächsangebot des LVB an die Schulleitung zu diesen Themen wurde von dieser nicht beachtet.

Der LVB ersucht die BKSD, die Beachtung von Personalgesetz, Bildungsgesetzgebung und Berufsauftragsregelung durchzusetzen.

LVB und LVHS ersuchten um die Gelegenheit, mit einer Delegation die Problematik dem Bildungsdirektor persönlich zu erläutern.

Die Bildungsdirektion wird sich der Problematik annehmen.

Zum Schutz betroffener Lehrpersonen enthalten alle Dokumente keine Namen. Zusätzlich muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass vor allem auch die Funktionäre und Funktionärinnen des LVHS bei ihrer gewerkschaftlichen Arbeit den Schutz vor Benachteiligungen geniessen, wie ihn § 52.2 des Personalgesetzes festlegt.

Der LVB legt Wert auf die Feststellung, dass er nicht von betroffenen Lehrpersonen, sondern vom LVHS kontaktiert worden ist. Er erwartet, dass Lehrpersonen unter dem Eindruck dieser Auseinandersetzungen keinen Repressalien ausgesetzt werden.

Das Setzen von Pauschalen durch die Schulleitung: Regelungen auf den Kopf gestellt

Die Schulleitung bestimmt für nahezu alle Funktionen im Voraus Pauschalen. Dazu legt sie Pflichtenhefte an. Darüber hinausgehende Aufwendungen müssen zu Beginn des Schuljahres in Projektform beantragt werden. Falls Arbeiten notwendig werden, die zu Beginn des Schuljahres nicht absehbar waren oder die über das Pflichtenheft hinausgehen, will die Schulleitung von Fall zu Fall bestimmen, ob und wie

viele Stunden für den Berufsauftrag angerechnet werden. Sie hat dazu eine Reserve von 10% der EAF-Arbeitszeit in das Budget jeder Lehrperson eingebaut. Allerdings möchte sie damit in erster Linie Aufträge abgelden, die von ihr während des Schuljahres an die Lehrperson herangetragen werden.

Beurteilung LVB/LVHS: Damit sieht sich das Prinzip von Agendaführung und Pauschale umgedreht.

Der Normalfall ist nicht der Nachweis über Einfache Agendaführung EAF, sondern die von der Schulleitung festgesetzte Pauschale, die einzuhalten ist, unabhängig vom tatsächlichen Aufwand. EAF gibt es nur für Projekte und einmalige Aufgaben, sonst gilt das Diktat der Schulleitung, obwohl

§ 2.1 des Reglements festlegt: „Massgeblich ist die effektiv erbrachte Arbeitszeit.“

Das kann dazu führen, dass unvermeidliche Arbeiten, die den von der Schulleitung genehmigten Rahmen überschreiten, nicht bezahlt sind. Grundsätzlich soll nachträglich für alle Bereiche EAF möglich sein; erste Auseinandersetzungen darüber zeigen allerdings, dass dabei mit Widerständen seitens der Schulleitung zu rechnen ist. Das wäre ein krasser Verstoss gegen Reglement § 2.1. Eine solche Regelung setzt einen Fließbandtakt in Betrieb, der sich mit dem Personalgesetz nicht verträgt und der in keiner Direktion üblich ist.

Dazu kommt, dass die Pauschalen nicht mit dem Personal vereinbart, sondern von der Schulleitung vorgeschrieben wurden: § 2.1 des Reglements hätte mindestens den Versuch einer Vereinbarung vorausgesetzt. Die blosser Vorstellung der Schulleitungsbeschlüsse im Konvent erfüllt die Anforderung der Verordnung natürlich nicht.

Das ist ein Bruch der Berufsauftragsregelung, die Aushebelung jeder gepflegten Zusammenarbeit und ein schwerer Verstoss gegen die Prinzipien der Personalgesetzgebung.

Unterricht im EAF-Bereich platziert: Systemwidrig

Unterricht generiert EAF

Die EAF-pflichtigen Arbeitsanteile von 15% generieren sich aus einer entsprechenden Unterrichtsverpflichtung und sind deshalb auch inhaltlich an diese gebunden.

Es sind dies ergänzende Tätigkeiten ausserhalb des Unterrichts und dessen Vor- und Nachbereitung, aber immer in Bezug auf den eigenen Unterricht: insbesondere Eltern- und Schülerberatung, Teamarbeit, Schulverwaltung bezüglich eigener Schüler.

Dazu kommen aus dem Unterrichtsauftrag resultierende Verpflichtungen zur Teilnahme am schulischen Betrieb (Konvente, Schulanlässe).

Das schliesst aus: Schülerberatung ausserhalb der eigenen Klasse, Administration allgemeiner Art, z. B. Sekretariatsarbeiten der Schule.

Unterrichtsmerkmale klar erfüllt

Die hier angebotene Schülerberatung ist eindeutig ein Nachhilfeunterricht, ohne Verpflichtung bzw. ohne Anmeldung seitens der Schüler(innen), eine Art Ambulatorium für Nachhilfe.

Dennoch bleibt der Unterrichtscharakter eindeutig erhalten:

- Es wird eine Lehrperson fest eingesetzt.
- Es wird ein Unterrichtsstoff nachgearbeitet.
- Dazu wird Vor- und Nachbereitung fällig.
- Es ist ein fester Unterrichtstermin angesetzt.

Analoge Unternehmungen gemäss Lehrplan auf der Sekundarstufe I werten diese Funktion als Unterricht und bezahlen die Lehrkräfte dafür (Nachhilfe Basis/Plus).

In Analogie dazu müsste Nachhilfe dieser Art als Unterricht geplant, durchgeführt und entlohnt werden, was dann eine erneute EAF-Verpflichtung dazu generierte. Eine Verrechnung in den 15 % EAF verletzt die Funktionalität von EAF und muss abgelehnt werden.

Unterricht bleibt Unterricht, auch wenn er „Beratung“ heisst

Die Argumentation der Schulleitung: Diese geplante Nachhilfe sei ein „Gemeinschaftsanlass“ VO 2.5 bzw. „Schülerberatung“ VO 2.1.d.

Beides trifft nicht zu:

Gemeinschaftsanlässe sind z.B. Schulfeste oder Sporttage, vom Charakter her also völlig anders gelagert als diese „Fachberatung“.

Der Begriff „unter anderem“ in VO 2.5 schliesst zwar „Anderes“ nicht aus, lässt damit also einen Ermessensspielraum offen, aber er ist natürlich keine Freikarte für Willkür, und vor allem darf er die Logik der Gesamtunternehmung nicht korrumpieren.

Der Konflikt läuft folglich um die Auslegung dieses Bereichs. Diese Frage ist weder angedacht noch ausdiskutiert. Die PAL-Arbeitsgruppe ging bei der Entwicklung allerdings bei beiden Begriffen klar von der üblichen Definition aus: Nachhilfeunterricht ist klar kein Bestandteil von EAF-pflichtigen Tätigkeiten.

Ein erster Schritt Richtung systemwidriger Ausbeutung der EAF-Anteile

Wenn künftig Unterrichtsanteile in die 15% umgelagert werden könnten, ergäbe sich daraus ein Ausbeutungspotenzial erster Klasse.

Arbeitsvertrag verletzt

Hinzu kommt, dass die in der Planung von der Schulleitung angesetzten Durchführungszeiten, in diesem Fall über Mittag, wie die normalen Schulstunden natürlich integrierender Bestandteil des Stundenplans und damit des Arbeitsvertrags sind. Änderungen ohne Rücksprache mit dem Mitarbeiter, mitten im Schuljahr und so kurzfristig sind absolut unzumutbar.

Idee des Berufsauftrags pervertiert

Die Arbeitnehmenden sind natürlich verpflichtet, sowohl die 85% Unterricht als auch die 15% EAF-Tätigkeiten zu erfüllen. Im ersten Fall gilt Vertrauensarbeitszeit, im zweiten der Nachweis über plausible Agendaführung. Der Sinn der EAF-Tätigkeiten liegt darin, dass die zum Unterricht zusätzlich erforderlichen Leistungen erbracht werden können. Darunter fällt aber mit Sicherheit keine Erweiterung des Unterrichtsangebots, wie es diese Planung vorsieht. Wo sich in den EAF-Budgets einzelner Lehrkräfte noch Lücken befinden, sind diese aufzufüllen, ggf. durch qualifizierte Weiterbildung, in jedem Fall aber durch Tätigkeiten, wie sie die Verordnung vorschreibt.

Unterrichtszeiten kurzfristig und einseitig angeordnet

Die von der Anordnung betroffenen Lehrpersonen an der KV-Schule Liestal sind in der Woche vom 17. – 22. Oktober auf ihre neue Unterrichtsverpflichtung ab 24. Oktober auf-

merksam gemacht worden. Ohne Absprache sind das vor allem für die betroffenen Lehrpersonen absolut inakzeptable Terminsetzungen.

Verstoss gegen das Gebot der Suche nach Einvernehmlichkeit

Das ist damit auch ein Verstoss gegen den § 9 der Verordnung („Präsenzzeiten“):

Danach könnte die Schulleitung „nach Anhörung des Konvents feste wöchentliche Präsenzzeiten für die Erfüllung gemeinschaftlicher Aufgaben ausserhalb der Unterrichtszeiten festlegen“. Abgesehen von der Irrelevanz im sachlichen Bereich muss auch hier die Unterlassung elementarster und zwingend vorgeschriebener Mitspracheabläufe beanstandet werden.

Auch der § 9.3 der Verordnung greift nicht: Auch dort hätte „in begründeten“ Fällen, was sachlich hier erneut nicht zutrifft, die Schulleitung mit einzelnen Lehrpersonen individuelle Präsenzzeiten vereinbaren müssen. Auch das ist nicht durchgehend in ausreichender Art geschehen.

11.11.05 LVB/LVHS